

5. Teil: Verschiedene Bestimmungen

1. Abschnitt: Sonntags- und Nachtfahrverbot*

(Art. 2 Abs. 2 SVG)

* ...²⁵²

Art. 91

Grundsatz

¹ Das Sonntagsfahrverbot gilt an allen Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und am 26. Dezember, wenn Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt. Wird in einem Kanton oder Kantonsteil einer dieser Tage nicht gefeiert, so gilt dort auch das Sonntagsfahrverbot nicht.²⁵³

² Das Nachtfahrverbot gilt von 22.00 bis 05.00 Uhr.²⁵⁴

³ Unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot fallen:

- a.²⁵⁵ Schwere Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 VTS);
- b. gewerbliche Traktoren und Arbeitsmotorwagen;
- c.²⁵⁶ Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 6 VTS) von über 5 t;
- d.²⁵⁷ Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Art. 7 Abs. 4 VTS) von mehr als 3,5 t mitführen.²⁵⁸

⁴ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- a. Fahrzeuge zum Personentransport;
- b. Landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- c. Fahrzeuge, die einen Sattelanhänger mit einem zum Wohnen dienenden Aufbau mitführen;
- d.²⁵⁹ Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, des Militärs und der Schweizerischen Post sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;

²⁵² Note aufgehoben durch Ziff. I der V vom 7. März 1994 (AS 1994 816).

²⁵³ Fassung gemäss Art. 4 der V vom 30. Mai 1994 über den Bundesfeiertag, in Kraft seit 1. Juli 1994 (SR 116).

²⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Jan. 1989, in Kraft seit 1. Mai 1989 (AS 1989 410).

²⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 1997 (AS 1997 2404).

²⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 1997 (AS 1997 2404).

²⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 1997 (AS 1997 2404).

²⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Jan. 1989, in Kraft seit 1. Mai 1989 (AS 1989 410).

²⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. II 44 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

e.²⁶⁰ Gewerbliche Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhänger, sofern die Fahrzeuge während den Verbotzeiten ausschliesslich für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden (Art. 86 ff.).²⁶¹

⁵ Zulässig sind ferner Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und Betriebsstörungen, namentlich in öffentlichen Transportunternehmungen und im Flugverkehr. Überschreiten die Fahrten den Lokalverkehr, so ist die Bestätigung des nächsten Polizeipostens mitzuführen.

⁶ ...²⁶²

⁷ Wer in der Verbotszeit fahren darf, hat jede vermeidbare Ruhestörung zu unterlassen, z. B. unnötige Fahrmanöver.

Art. 92

Ausnahmen

¹ Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind nur zulässig, wenn die Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines andern Verkehrsmittels vermieden werden kann.

² Der Standortkanton oder der Kanton, wo die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Ausnahmebewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Zuständigkeit des Standortkantons entfällt, wenn sein Gebiet nicht berührt wird. Für Fahrzeuge des Bundes ist das ASTRA zuständig; es kann auch über Gesuche aus dem Ausland entscheiden.²⁶³

³ Unter den Bedingungen von Absatz 1 werden Nachtfahrbewilligungen erteilt:

- a. zur Beförderung von Lebensmitteln (Art. 3 des BG vom 9. Okt. 1992²⁶⁴ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, LMG), die nicht tiefgekühlt, ultrahocherhitzt oder sterilisiert sind (Art. 11 und 13 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995²⁶⁵, LMV) und deren Verbrauchsfrist (Art. 25 und 26 LMV) höchstens 30 Tage beträgt;
- b. zum Transport von Schlachttieren und Sportpferden;
- c. zum Transport von Schnittblumen;
- d. zur Beförderung von Zirkus-, Schausteller-, Marktfahrer-, Orchester-, Theatermaterial und dergleichen;

²⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2883).

²⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 1997 (AS **1997** 2404).

²⁶² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2000 (AS **2000** 2883).

²⁶³ Fassung des Satzes gemäss Anhang I Ziff. II 4 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

²⁶⁴ SR **817.0**

²⁶⁵ SR **817.02**

- e. zur Beförderung von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt und von Postsendungen im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht sowie zu Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen;
- f. für Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen (z.B. Strom-, Wasser-, Telekleitungen);
- g. zur Verschiebung von verkehrsstörenden Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten.²⁶⁶

⁴ Bewilligungen für Sonntagsfahrten dürfen bei Vorliegen triftiger Gründe in den Fällen gemäss Absatz 3 erteilt werden und ferner für dringliche Fahrten bei Veranstaltungen, namentlich zum Transport von Lebensmitteln und Getränken. Sofern zwei aufeinanderfolgende Tage unter das Sonntagsfahrverbot fallen (Art. 91 Abs. 1), kann für den zweiten Tag eine Bewilligung zur Beförderung von Lebensmitteln (Abs. 3 Bst. a) erteilt werden.²⁶⁷

⁵ Zu weiteren Fahrten dürfen Ausnahmbewilligungen nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. In einem dringenden Fall kann der Kanton eine unerlässliche Fahrt von sich aus gestatten unter Mitteilung an das ASTRA.

⁶ Die Bewilligung wird erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und nötigenfalls für eine kurze Leerfahrt.

⁷ Bei jedem bewilligten Transport kann ein Viertel des Ladevolumens mit andern Waren aufgefüllt werden.²⁶⁸

Art. 93

Verfahren

¹ Es dürfen Einzelbewilligungen für eine oder mehrere bestimmte Fahrten und Dauerbewilligungen für beliebig häufige Fahrten erteilt werden. Die Dauerbewilligungen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen; bei unveränderten Verhältnissen darf die Gültigkeitsdauer dreimal verlängert werden. Von den Einzelbewilligungen für mehrere Fahrten und von den neu ausgestellten Dauerbewilligungen ist dem ASTRA und, bei interkantonalen Fahrten, auch den berührten Kantonen eine Kopie zuzustellen.²⁶⁹

² In der Bewilligung sind anzugeben: Art des Ladegutes, Lade- und Bestimmungsort, Fahrstrecke und Zeit der Fahrt; es ist das Formular «Sonderbewilligung» (Art. 150 Abs. 2 Bst. f der V vom 27. Okt.

²⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2883).

²⁶⁷ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2883).

²⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2883).

²⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Dez. 1976 (AS **1976** 2810).

1976²⁷⁰ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr VZV) zu verwenden.^{271 272}

³ Wird die Bewilligung verweigert, so kann gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid innert 30 Tagen Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erhoben werden. Wird die Bewilligung erteilt, so können die davon berührten Kantone innert 30 Tagen Beschwerde an das Departement erheben.

⁴ Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, namentlich wenn sie missbraucht wurde oder bewilligte Fahrten nicht mehr nötig sind.